

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 213/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Emanuel P[REDACTED],
Via B[REDACTED] 15, R[REDACTED]/Lilien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße 1, K[REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. Februar 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt der Rechtsprechung des Senats, daß für auf deutsch veranlaßter Freiheitsentziehung beruhende Gesundheits- und Lebensschäden kein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 BEG-Schluss besteht (BGH Rm 1971, 184 Nr. 25; 1974, 183 Nr. 18 und ständig). Es legt ferner zutreffend dar, daß das Wiedereinsetzungsgesuch des Klägers nicht den an ein solches Gesuch nach der ständigen Rechtsprechung des Senats zu stellenden inhaltlichen Anforderungen entsprach. Das zieht die Beschwerde auch nicht in Zweifel. Auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes kann der Kläger sich nicht mit Erfolg berufen. Seine Anwendung käme nur in Betracht, wenn der Kläger durch ein Verhalten der Behörde dazu veranlaßt worden wäre, von einer ordnungsgemäßen Begründung seines Wiedereinsetzungsgesuches abzusehen. Eine entsprechende Behördenübung stellt aber der Tatrichter nicht fest. Dem Berufungsurteil ist nur zu entnehmen, daß die rheinland-pfälzischen Entschädigungsbehörden bis 1965

in Freiheitsschadensfällen auch bei unvollkommen begründeten Wiedereinsetzungsgesuchen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährten. Für Gesundheitsschadensfälle, bei denen die Rechtslage anders war (vgl. BGH RzW 1979, 223), stellt der Tatrichter eine entsprechende Übung nicht fest. Es bedarf daher keiner Entscheidung, ob die genannte Übung überhaupt geeignet war, einen Vertrauensstatbestand bezüglich der Anforderungen an ein Wiedereinsetzungsgesuch zu schaffen.

Im übrigen wird auf BGH RzW 1979, 223 verwiesen. Das Beschwerdevorbringen gibt dem Senat keine Veranlassung, von seiner Rechtsprechung abzugehen.

Mai

Dr. Lang

